amtliche Bekanntmachung

005 K 003/23

AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 17. Mai 2024, 9.00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhlplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24

das im Grundbuch von Borgholz Blatt 6068 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Borgholz, Flur 5, Flurstück 791, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 38; 399 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1983. Die Wohnfläche beträgt ca. 171 m². Es sind zwei Balkone vorhanden. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Das Grundstück befindet sich im Bereich des Stadtgrundrisses. Es handelt sich um ein vermutetes Bodendenkmal, das bisher nicht in der Denkmalliste eingetragen ist. Möglicherweise bedarf eine Veränderung der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Das Gebäude befindet sich in einem vernachlässigten baulichen Zustand. Es besteht Nachholbedarf an Bauunterhaltung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 24.01.2024